

Fünfter Titel

Von den Rechten und Pflichten der Herrschaften und des Gesindes

1) Von gemeinem Gesinde.

§. 1. Das Verhältniß zwischen Herrschaft und Gesinde gründet sich auf einen Vertrag, wodurch der eine Theil zur Leistung gewisser häuslichen Dienste auf eine bestimmte Zeit, so wie der andere zu einer dafür zu gebenden bestimmten Belohnung sich verpflichtet.

Wer Gesinde miethen kann.

§. 2. In der ehelichen Gesellschaft kommt es dem Manne zu, das nöthige Gesinde zum Gebrauche der Familie zu miethen.

§. 3. Weibliche Dienstboten kann die Frau annehmen, ohne daß es dazu der ausdrücklichen Einwilligung des Mannes bedarf.

§. 4. Doch kann der Mann, wenn ihm das angenommene Gesinde nicht anständig ist, dessen Wegschaffung, nach verflossener gesetzmäßigen Dienstzeit, ohne Rücksicht auf die im Contrakte bestimmte, verfügen.

Wer als Gesinde sich vermiethen kann.

§. 5. Wer sich als Gesinde vermiethen will, muß über seine Person frey zu schalten berechtigt seyn.

§. 6. Kinder, die unter väterlicher Gewalt stehen, dürfen ohne Einwilligung des Vaters, und Minderjährige ohne Genehmigung ihres Vormunds, sich nicht vermiethen.

§. 7. Verheirathete Frauen dürfen nur mit Einwilligung ihrer Männer als Ammen, oder sonst, in Dienste gehn.

§. 8. Nur wenn die Einwilligung in den Fällen des §. 6. und 7. auf eine gewisse Zeit, oder zu einer bestimmten Dienstherrschaft, ausdrücklich eingeschränkt worden, ist die Erneuerung derselben zur Verlängerung der Zeit, oder bey einer Veränderung der Herrschaft, erforderlich.

§. 9. Dienstboten, welche schon vermiethet gewesen, müssen bey dem Antritte eines neuen Dienstes die rechtmäßige Verlassung der vorigen Herrschaft nachweisen.

§. 10. Leute, die bisher noch nicht gedient zu haben angeben, müssen durch ein Zeugniß ihrer Obrigkeit darthun, daß bey ihrer Annehmung als Gesinde kein Bedenken obwalte.

§. 11. Hat jemand mit Verabsäumung der Vorschriften § 9. 10. ein Gesinde angenommen: so muß, wenn ein Anderer, dem ein Recht über die Person oder auf die Dienste des Angenommenen zusteht, sich meldet, der Miethcontract, als ungültig, sofort wieder aufgehoben werden.

§. 12. Außerdem hat der Annehmende, durch Uebertretung dieser Vorschriften, eine Geldbuße von einem bis Zehn Thalern an die Armencasse des Orts verwirkt.

Gesindemäkler.

§. 13. Niemand darf mit Gesindemäkeln sich abgeben, der nicht dazu von der Obrigkeit des Orts bestellt und verpflichtet worden.

§. 14. Dergleichen Gesindemäkler müssen sich nach den Personen, die durch ihre Vermittelung in Dienste kommen wollen, sorgfältig erkundigen.

§. 15. Insonderheit müssen sie nachforschen: ob dieselben, nach den gesetzlichen Vorschriften, sich zu vermiethen berechtigt sind.

§. 16. Gesinde, welches schon in Diensten steht, müssen sie unter keinerley Vorwande zu deren Verlassung und Annehmung anderer Dienste anreizen.

§. 17. Thun sie dieses: so müssen sie dafür das erstemal mit Zwey bis Fünf Thaler Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe angesehen; im Wiederholungsfalle aber noch außerdem von fernerer Treibung des Mäklergewerbes ausgeschlossen werden.

§. 18. Sie müssen den Herrschaften, die durch ihre Vermittelung Gesinde annehmen wollen, die Eigenschaften der vorgeschlagenen Person getreulich und nach ihrem besten Wissen anzeigen.

§. 19. Wenn sie untaugliches oder untreues Gesinde, wider besseres Wissen, als brauchbar oder zuverlässig empfehlen: so müssen sie für den durch dergleichen Gesinde verursachten Schaden selbst haften.

§. 20. Außerdem müssen sie nach Vorschrift §. 17. ernstlich bestraft, und diese Strafe, bey ihrem Unvermögen zum Schadensersatz, allenfalls bis zum doppelten geschärft werden.

§. 21. Die Bestimmung des Mäklerlohns bleibt den Polizey- und Gesindeordnungen jeden Orts vorbehalten.

Schließung des Miethsvertrages.

§. 22. Zur Annehmung des gemeinen Gesindes bedarf es keines schriftlichen Contrakts.

§. 23. Die Gebung und Annehmung des Miethgeldes vertritt die Stelle desselben.

§. 24. Wo der Betrag des Miethgeldes durch besondere Gesetze nicht bestimmt ist, hängt derselbe von dem Uebereinkommen der Interessenten ab.

§. 25. Das Miethgeld wird der Regel nach auf den Lohn abgerechnet.

§. 26. Auch da, wo dergleichen Abrechnung sonst nicht statt findet, ist dennoch die Herrschaft dazu berechtigt, wenn das Gesinde aus eigener Schuld die verabredete Dienstzeit nicht aushält.

§. 27. Hat sich ein Dienstbote bey mehrern Herrschaften zugleich vermiiethet: so gebührt derjenigen, von welcher er das Miethgeld zuerst angenommen hat der Vorzug.

§. 28. Die Herrschaft, welche nachstehen muß, oder sich ihres Anspruchs freywillig begiebt, kann das Miethgeld und Mäklerlohn von den Dienstboten zurückfordern.

§. 29. Auch muß ihr, wenn sie die frühere Vermiiethung nicht gewußt hat, der Dienstbote den Schaden ersetzen, welcher daraus entsteht, daß sie ein anderes Gesinde für höhern Lohn miethen muß.

§. 30. Die Herrschaft, bey welcher der Dienstbote bleibt, muß auf Verlangen diesen Betrag (§. 28. 29.) von seinem Lohne abziehen, und der andern Herrschaft zustellen.

§. 31. Außerdem muß der Dienstbote, der sich solchergestalt an mehrere Herrschaften zugleich vermiiethet hat, den Betrag des von der zweyten und folgenden erhaltenen Miethgeldes, als Strafe, zur Armencasse des Orts entrichten.

Lohn und Kost.

§. 32. Lohn und Kostgeld des Gesindes, welches besondere Gesetze bestimmen, darf nicht überschritten werden.

§. 33. Verabredungen, welche solchen Gesetzen zuwider laufen, sind unverbindlich.

§. 34. Weihnachts- Neujahrs- und andre dergleichen Geschenke kann das Gesinde, auch auf den Grund eines Versprechens, niemals gerichtlich einklagen.

§. 35. Wo keine gesetzliche Bestimmung vorhanden ist, hängt dieselbe, sowohl wegen des Lohnes und Kostgeldes, als wegen der Geschenke, von dem bey Schließung des Miethcontrakts getroffenen Uebereinkommen ab.

§. 36. In allen Fällen, wo Weihnachts- oder Neujahrgeschenke, während eines Dienstjahres, schon wirklich gegeben worden, kann die Herrschaft dieselben auf den Lohn anrechnen, wenn der Contract im Laufe dieses Jahres durch Schuld des Gesinde wieder aufgehoben wird.

§. 37. Bey männlichen Bedienten ist die Livree ein Theil des Lohnes; und fällt, nach Ablauf der durch Vertrag oder Gewohnheit des Orts bestimmten Zeit, denselben eigenthümlich zu.

§. 38. Wird außer derselben noch besondere Staatslivree gegeben: so hat auf diese der Bediente keinen Anspruch.

§. 39. Mäntel, Kutscherpelze, und dergleichen, gehören nicht zur ordinären Livree.

Dauer der Dienstzeit.

§. 40. Wo die Dauer der Dienstzeit nicht durch besondere Gesetze bestimmt ist, hängt dieselbe von der Verabredung der Interessenten ab.

§. 41. Ist nichts Besonderes verabredet worden: so wird die Miethe, bey städtischem Gesinde, auf Ein Vierteljahr; bey Landgesinde aber auf Ein ganzes Jahr für geschlossen angenommen.

Antritt des Dienstes.

§. 42. Die Antrittszeit ist in Ansehung des städtischen Gesinde der zweyte Januar, April, Julius, und Oktober jedes Jahres.

§. 43. Bey Landgesinde wird dieselbe, wenn nicht Provinzial-Gesindeordnungen ein Anderes bestimmen, auf den zweyten Januar festgesetzt.

§. 44. Vor dem Antrittstage darf das Gesinde den Dienst der vorigen Herrschaft, wider deren Willen, nicht verlassen.

§. 45. Nach einmal gegebenem und genommenem Miethgelde ist die Herrschaft schuldig, das Gesinde anzunehmen; und letzteres, den Dienst zur bestimmten Zeit anzutreten.

§. 46. Weder der eine noch der andere Theil kann sich davon durch Ueberlassung oder Zurückgabe des Miethgeldes losmachen.

§. 47. Weigert sich die Herrschaft, das Gesinde anzunehmen: so verliert sie das Miethgeld, und muß das Gesinde eben so schadlos halten, wie auf den Fall, wenn das Gesinde unter der Zeit ohne rechtlichen Grund entlassen worden, unten verordnet wird. (§. 160. sqq.)

§. 48. Doch kann die Herrschaft von dem Contracte, vor Antritt des Dienstes, aus eben den Gründen abgehen, aus welchen sie berechtigt seyn würde, das Gesinde vor Ablauf der Dienstzeit wieder zu entlassen. (§. 116. sqq.)

§. 49. Auch ist sie dazu berechtigt, wenn das Gesinde zuerst den Dienst anzutreten sich geweigert hat.

§. 50. In beyderley Fällen kann die Herrschaft das gegebene Miethgeld zurückfordern.

§. 51. Weigert sich das Gesinde, den Dienst anzutreten: so muß es dazu von der Obrigkeit durch Zwangsmittel angehalten werden.

§. 52. Verursacht das Gesinde durch beharrliche Weigerung, daß die Herrschaft einen andern Dienstboten an seine Stelle mit mehrern Kosten annehmen muß: so muß es diesen Schaden ersetzen, und das Miethgeld zurückgeben.

§. 53. Wird das Gesinde durch Zufall, ohne seine Schuld, den Dienst anzutreten verhindert: so muß die Herrschaft mit Rückgabe des Miethgeldes sich begnügen.

§. 54. Erhält weibliches Gesinde vor dem Antritte der Dienstzeit Gelegenheit, zu heirathen: so steht demselben frey, eine andere taugliche Person, zur Vorsehung des Dienstes an seiner statt, zu stellen.

§. 55. Ist es dazu nicht im Stande: so muß auch dergleichen Gesinde den Dienst in Städten auf ein Viertel-, und bey Landwirtschaften auf ein halbes Jahr antreten.

§. 56. Nur zu erlaubten Geschäften können Dienstboten gemiethet werden.

Pflichten des Gesindes in seinen Diensten,

§. 57. Gemeines Gesinde, welches nicht ausschliessend zu gewissen bestimmten Geschäften gemiethet worden, muß sich allen häuslichen Verrichtungen nach dem Willen der Herrschaft unterziehen.

§. 58. Allen zur herrschaftlichen Familie gehörenden, oder darin aufgenommenen Personen, ist es diese Dienste zu leisten schuldig.

§. 59. Dem Haupte der Familie kommt es zu, die Art und Ordnung zu bestimmen, in welcher ein jedes Mitglied der Familie die Dienste gebrauchen soll.

§. 60. Auch Gesinde, welches zu gewissen Arten der Dienste angenommen ist, muß dennoch, auf Verlangen der Herrschaft, andre häusliche Verrichtungen mit übernehmen, wenn das dazu bestimmte Nebengesinde durch Krankheit, oder sonst, auf eine Zeitlang daran verhindert wird.

§. 61. Wenn unter dem Gesinde Streit entsteht, welcher von ihnen diese oder jene Arbeit nach seiner Bestimmung zu verrichten schuldig sey: so entscheidet allein der Wille der Herrschaft.

§. 62. Das Gesinde ist ohne Erlaubniß der Herrschaft nicht berechtigt, sich in den ihm aufgetragenen Geschäften von andern vertreten zu lassen.

§. 63. Hat das Gesinde der Herrschaft eine untaugliche oder verdächtige Person zu seiner Vertretung wissentlich vorgeschlagen: so muß es für den durch selbige Verursachten Schaden haften.

§. 64. Das Gesinde ist schuldig, seine Dienste treu, fleißig, und aufmerksam zu verrichten.

§. 65. Fügt es der Herrschaft vorsetzlich, oder aus grobem oder mäßigen Versehen Schaden zu: so muß es denselben ersetzen.

§. 66. Wegen geringer Versehen ist ein Dienstbote nur alsdann zum Schadensersatz verpflichtet, wenn er wider den ausdrücklichen Befehl der Herrschaft gehandelt hat.

§. 67. Desgleichen, wenn er sich zu solchen Arten der Geschäfte hat annehmen lassen, die einen vorzüglichen Grad von Aufmerksamkeit oder Geschicklichkeit voraussetzen.

§. 68. Wegen der Entschädigung, zu welcher ein Dienstbote verpflichtet ist, kann die Herrschaft an den Lohn desselben sich halten.

§. 69. Kann der Schade weder aus rückständigem Lohne, noch aus andern Habseligkeiten des Dienstboten ersetzt werden: so muß er denselben durch unentgeltliche Dienstleistung auf eine verhältnißmäßige Zeit vergüten.

außer seinen Diensten.

§. 70. Auch außer seinen Diensten ist das Gesinde schuldig, der Herrschaft Bestes zu befördern, Schaden und Nachtheil aber, so viel an ihm ist, abzuwenden.

§. 71. Bemerkte Untreue des Nebengesindes ist es der Herrschaft anzuzeigen verbunden.

§. 72. Verschweigt es dieselbe: so muß es für allen Schaden, welcher durch die Anzeige hätte verhütet werden können, bey dem Unvermögen des Hauptschuldners, selbst haften.

§. 73. Allen häuslichen Einrichtungen und Anordnungen der Herrschaft muß das Gesinde sich unterwerfen.

§. 74. Ohne Vorwissen und Genehmigung der Herrschaft darf es sich, auch in eignen Angelegenheiten, vom Hause nicht entfernen.

§. 75. Die dazu von der Herrschaft gegebene Erlaubniß darf nicht überschritten werden.

§. 76. Die Befehle der Herrschaft, und ihre Verweise, muß das Gesinde mit Ehrerbietung und Bescheidenheit annehmen.

§. 77. Reizt das Gesinde die Herrschaft durch ungebührliches Betragen zum Zorn, und wird in selbigem von ihr mit Scheltworten, oder geringen Thätlichkeiten behandelt: so kann es dafür keine gerichtliche Genugthuung fördern.

§. 78. Auch solche Ausdrücke oder Handlungen, die zwischen andern Personen als Zeichen der Geringschätzung oder Verachtung anerkannt sind, begründen gegen die Herrschaft noch nicht die Vermuthung, daß sie die Ehre des Gesindes dadurch habe kränken wollen.

§. 79. Außer dem Falle, wo das Leben oder die Gesundheit des Dienstboten durch Mißhandlungen der Herrschaft in gegenwärtige und unvermeidliche Gefahr geräth, darf er sich der Herrschaft nicht thätig widersetzen.

§. 80. Vergehungen des Gesindes gegen die Herrschaft müssen durch Gefängniß, oder öffentliche Strafarbeit, nach den Grundsätzen des Criminalrechts, geahndet werden.

§. 81. Auf die Zeit, durch welche das Gesinde, wegen Erleidung solcher Strafen, seine Dienste nicht verrichten kann, ist die Herrschaft befugt, dieselben durch andere auf dessen Kosten besorgen zu lassen.

Pflichten der Herrschaft.

§. 82. Die Herrschaft ist schuldig, dem Gesinde Lohn und Kleidung zu den bestimmten Zeiten prompt zu entrichten.

§. 83. Ist auch Kost versprochen worden: so muß selbige in den jeden Orts gewöhnlichen Speisen, bis zur Sättigung gegeben werden.

§. 84. Die Herrschaft muß dem Gesinde die nöthige Zeit zur Abwartung des öffentlichen Gottesdienstes lassen, und dasselbe dazu fleißig anhalten.

§. 85. Sie muß ihm nicht mehrere noch schwerere Dienste zumuthen, als das Gesinde, nach seiner Leibesbeschaffenheit und Kräften, ohne Verlust seiner Gesundheit bestreiten kann.

§. 86. Zieht ein Dienstbote sich durch den Dienst, oder bey Gelegenheit desselben, eine Krankheit zu: so ist die Herrschaft schuldig, für seine Cur und Verpflegung zu sorgen.

§. 87. Dafür darf dem Gesinde an seinem Lohne nichts abgezogen werden.

§. 88. Außerdem ist die Herrschaft zur Vorsorge für kranke Dienstboten nur alsdann verpflichtet, wenn dieselben keine Verwandten in der Nähe haben, die sich ihrer anzunehmen vermögend, und nach den Gesetzen schuldig sind.

§. 89. Weigern sich die Verwandten dieser Pflicht: so muß die Herrschaft dieselbe einstweilen, und bis zum Austrage der Sache, mit Vorbehalt ihres Rechts, übernehmen.

§. 90. Sind öffentliche Anstalten vorhanden, wo dergleichen Kranke aufgenommen werden: so muß das Gesinde es sich gefallen lassen, wenn die Herrschaft seine Unterbringung daselbst veranstaltet.

§. 91. In dem §. 88. bestimmten Falle kann die Herrschaft die Curkosten von dem auf diesen Zeitraum fallenden Lohne des kranken Dienstboten abziehen.

§. 92. Dauert eine solche Krankheit über die Dienstzeit hinaus: so hört mit dieser die äußere Verbindlichkeit der Herrschaft, für die Cur und Pflege des kranken Dienstboten zu sorgen, auf.

§. 93. Doch muß sie davon der Obrigkeit des Orts in Zeiten Anzeige machen, damit diese für das Unterkommen eines dergleichen verlassenen Kranken sorgen könne.

§. 94. Unter den Umständen, wo ein Machtgeber einen dem Bevollmächtigten bey Ausrichtung des Geschäftes durch Zufall zugestoßenen Schaden vergüten muß, ist auch die Herrschaft schuldig, für das in ihrem Dienste, oder bey Gelegenheit desselben, zu Schaden gekommene Gesinde, auch über die Dienstzeit hinaus zu sorgen. (Th. I. Tit. XIII. §. 80. 81.)

§. 95. Diese Pflicht erstreckt sich jedoch nur auf die Curkosten, und auf den nothdürftigen Unterhalt des Gesindes, so lange, bis dasselbe sich sein Brod selbst zu verdienen wieder in Stand kommt.

§. 96. Ist aber der Diensthote durch Mißhandlungen der Herrschaft, ohne sein grobes Verschulden, an seiner Gesundheit beschädigt worden: so hat er von ihr vollständige Schadloshaltung, nach den allgemeinen Vorschriften der Gesetze, zu fordern.

§. 97. Auch für solche Beschimpfungen und üble Nachreden, wodurch dem Gesinde sein künftiges Fortkommen erschwert wird, gebührt demselben gerichtliche Genugthuung.

§. 98. In wie fern eine Herrschaft durch Handlungen des Gesindes, in oder außer seinem Dienste, verantwortlich werde, ist gehörigen Orts bestimmt. (Th. I. Tit. VI. §. 60. sqq.)

Aufhebung des Vertrages durch den Tod;

§. 99. Stirbt ein Diensthote: so können seine Erben Lohn und Kostgeld nur so weit fordern, als selbiges nach Verhältniß der Zeit bis zum Krankenlager rückständig ist.

§. 100. Begräbnißkosten ist die Herrschaft für das Gesinde zu bezahlen in keinem Falle schuldig.

§. 101. Stirbt die Herrschaft vor Ablauf der gewöhnlichen Aufkündigungsfrist: so sind die Erben dem Gesinde Lohn und Kost nur bis zum Ende des laufenden Quartals zu reichen verbunden.

§. 102. Erfolgt der Todesfall nach Verlauf der Aufkündigungsfrist, und die Erben wollen das Gesinde nicht länger behalten: so müssen sie demselben außer dem Lohne und der Kost des laufenden, annoch den Lohn für das folgende Vierteljahr, jedoch ohne Kost vergüten.

§. 103. Männliche Diensthoten behalten die ganze Livree, wenn sie der verstorbenen Herrschaft schon ein halbes Jahr oder länger gedient haben.

§. 104. Sind sie noch nicht so lange in ihren Diensten gewesen: so müssen sie Rock, Weste und Hut zurücklassen.

§. 105. War der Bediente nur monathweise gemietet: so erhält er Lohn und Kostgeld, wenn die Herrschaft vor dem Fünfzehnten Monathstage stirbt, nur auf den laufenden, sonst aber auch auf den folgenden Monath.

§. 106. Entsteht Conkurs über das Vermögen der Herrschaft: so finden die Vorschriften §. 101 bis 105. Anwendung.

§. 107. Der Tag des eröffneten Concurses wird in dieser Beziehung dem Todestage gleich geachtet.

§. 108. Wegen des alsdann rückständigen Gesindelohns bleibt es bey den Vorschriften der Concursordnung.

nach vorhergegangener Aufkündigung;

§. 109. Außer diesen Fällen kann der Miethcontract, während der Dienstzeit, einseitig nicht aufgehoben werden.

§. 110. Welcher Theil denselben nach Ablauf der Dienstzeit nicht fortsetzen will, muß innerhalb der gehörigen Frist aufkündigen.

§. 111. Ist die Aufkündigungsfrist durch besondere Gesetze nicht bestimmt: so wird sie bey

städtischem Gesinde auf Sechs Wochen, und bey Landgesinde auf Drey Monathe vor dem Ablaufe der Dienstzeit angenommen.

§. 112. Bey monathweise gemietheten Dienstboten findet die Aufkündigung noch am Fünfzehnten eines jeden Monaths statt.

§. 113. Ist keine Aufkündigung erfolgt: so wird der Vertrag als stillschweigend verlängert angesehen.

§. 114. Bey städtischem Gesinde wird die Verlängerung auf Ein Viertel-, und bey Landgesinde auf Ein ganzes Jahr gerechnet.

§. 115. Bey monathweise gemiethetem Gesinde versteht sich die Verlängerung immer nur auf Einen Monath.

ohne Aufkündigung von Seiten der Herrschaft;

§. 116. Ohne Aufkündigung kann die Herrschaft ein Gesinde so fort entlassen: 1) wenn dasselbe die Herrschaft, oder deren Familie, durch Thätlichkeiten, Schimpf- und Schmähworte, oder ehrenrührige Nachreden beleidigt; oder durch boshafte Verhetzungen Zwistigkeiten in der Familie anzurichten sucht;

§. 117. 2) Wenn es sich beharrlichen Ungehorsam und Widerspenstigkeit gegen die Befehle der Herrschaft zu Schulden kommen läßt;

§. 118. 3) Wenn es sich den zur Aufsicht über das gemeine Gesinde bestellten Hausofficanten mit Thätlichkeiten, oder groben Schimpf- und Schmähreden, in ihrem Amte widersetzt;

§. 119. 4) Wenn es die Kinder der Herrschaft zum Bösen verleitet, oder verdächtigen Umgang mit ihnen pflegt;

§. 120. 5) Wenn es sich des Diebstahls oder der Veruntreuung gegen die Herrschaft schuldig macht;

§. 121. 6) Wenn es sein Nebengesinde zu dergleichen Lastern verleitet;

§. 122. 7) Wenn es auf der Herrschaft Namen, ohne deren Vorwissen, Geld oder Waaren auf Borg nimmt;

§. 123. 8) Wenn es die noch nicht verdiente Livree ganz oder zum Theil verkauft, oder versetzt;

§. 124. 9) Wenn es sich zur Gewohnheit macht, ohne Vorwissen und Erlaubniß der Herrschaft, über Nacht aus dem Hause zu bleiben;

§. 125. 10) Wenn es mit Feuer und Licht, gegen vorhergegangene Warnungen, unvorsichtig umgeht;

§. 126. 11) Wenn, auch ohne vorhergegangene Warnung, aus dergleichen unvorsichtigem Betragen wirklich schon Feuer entstanden ist;

§. 127. 12) Wenn das Gesinde sich durch liederliche Aufführung ansteckende oder ekelhafte Krankheiten zugezogen hat;

§. 128. 13) Wenn ein Dienstbote von der Obrigkeit auf längere Zeit, als Acht Tage, gefänglich eingezogen wird;

§. 129. 14) Wenn ein Gesinde weiblichen Geschlechts schwanger wird; in welchem Falle jedoch der Obrigkeit Anzeige geschehen, und die wirkliche Entlassung nicht eher, als bis von dieser die gesetzmäßigen Anstalten zur Verhütung alles Unglücks getroffen worden, erfolgen muß;

§. 130. 15) Wenn die Herrschaft von dem Gesinde bey der Annahme durch Vorzeigung falscher Zeugnisse hintergangen worden;

§. 131. 16) Wenn das Gesinde in seinem vorigen Dienste sich eines solchen Betragens, weshalb dasselbe nach §. 116-127. hätte entlassen werden können, schuldig gemacht, und die vorige Herrschaft dieses in dem ausgestellten Zeugnisse verschwiegen, auch das Gesinde selbst es der neuen Herrschaft bey der Annahme nicht offenherzig bekannt hat.

von Seiten des Gesindes.

§. 132. Das Gesinde kann den Dienst ohne vorhergehende Aufkündigung verlassen: 1) wenn es durch Mißhandlungen der Herrschaft in Gefahr des Lebens oder der Gesundheit versetzt worden;

§. 133. 2) Wenn die Herrschaft dasselbe auch ohne solche Gefahr, jedoch mit ausschweifender und ungewöhnlicher Härte, behandelt hat;

§. 134. 3) Wenn die Herrschaft dasselbe zu Handlungen, welche wider die Gesetze oder wider die guten Sitten laufen, hat verleiten wollen;

§. 135. 4) Wenn dieselbe das Gesinde vor dergleichen unerlaubten Anmuthungen gegen Personen, die zur Familie gehören, oder sonst im Hause aus- und eingehen, nicht hat schützen wollen;

§. 136. 5) Wenn die Herrschaft dem Gesinde das Kostgeld gänzlich vorenthält, oder ihm selbst die nothdürftige Kost verweigert;

§. 137. 6) Wenn die Herrschaft auf eine das laufende Dienstjahr übersteigende Zeit bloße Privatreisen in fremde Länder vornimmt;

§. 138. 7) Wenn sie in öffentlichen Angelegenheiten außer Landes verschickt wird; oder wenn sie ihren Wohnsitz an einen andern Ort innerhalb der Königlichen Lande verlegt; und in beyden Fällen es nicht übernehmen will, den Dienstboten nach abgelaufener Dienstzeit auf ihre Kosten zurückzuschicken;

§. 139. 8) Wenn der Dienstbote durch schwere Krankheit zur Fortsetzung des Dienstes unvermögend wird.

Unter der Zeit, doch nach vorhergegangener Aufkündigung: von Seiten der Herrschaft;

§. 140. Vor Ablauf der Dienstzeit, aber doch nach vorhergegangener Aufkündigung, kann die Herrschaft einen Dienstboten entlassen: 1) wenn demselben die nöthige Geschicklichkeit zu den nach seiner Bestimmung ihm obliegenden Geschäften ermangelt;

§. 141. 2) Wenn das Gesinde, ohne Erlaubniß der Herrschaft, seines Vergnügens wegen ausläuft; oder ohne Noth über die erlaubte oder zu dem Geschäfte erforderliche Zeit auszubleiben pflegt; oder sonst den Dienst muthwillig vernachlässigt;

§. 142. 3) Wenn der Dienstbote dem Trunk oder Spiele ergeben ist; oder durch Zänkereyen oder Schlägereyen mit seinem Nebengesinde den Hausfrieden stört, und sich von solchem Betragen, auf geschehene Vermahnung, nicht bessert;

§. 143. 4) Wenn nach geschlossenem Miethsvertrage die Vermögensumstände der Herrschaft dergestalt in Abnahme gerathen, daß sie sich entweder ganz ohne Gesinde behelfen, oder doch dessen Zahl einschränken muß.

von Seiten des Gesindes.

§. 144. Dienstboten können vor Ablauf der Dienstzeit, jedoch nach vorhergegangener Aufkündigung, den Dienst verlassen: 1) wenn die Herrschaft den bedungenen Lohn in den festgesetzten Terminen nicht richtig bezahlt;

§. 145. 2) Wenn die Herrschaft das Gesinde einer öffentlichen Beschimpfung eigenmächtig aussetzt;

§. 146. 3) Wenn der Diensthote durch Heirath, oder auf andere Art, zur Anstellung einer eignen Wirthschaft vortheilhafte Gelegenheit erhält, die er durch Ausdauerung der Miethszeit versäumen müßte.

§. 147. In allen Fällen, wo der Miethvertrag innerhalb der Dienstzeit, jedoch nur nach vorhergegangener Aufkündigung, aufgehoben werden kann, muß dennoch das laufende Vierteljahr, und bey Monathweise gemiethetem Gesinde der laufende Monath, ausgehalten werden.

§. 148. Wenn die Aeltern des Diensthoten, wegen einer erst nach der Vermietung vorgefallenen Veränderung ihrer Umstände, ihn in ihrer Wirthschaft nicht entbehren können; oder der Diensthote in eignen Angelegenheiten eine weite Reise zu unternehmen genöthigt wird: so kann er zwar ebenfalls seine Entlassung fordern;

§. 149. Er muß aber alsdann einen andern tauglichen Diensthoten statt seiner stellen, und sich mit demselben, wegen Lohn, Kost, und Livree, ohne Schaden der Herrschaft abfinden.

Was alsdann wegen Lohn, Kost und Livree Rechtens.

§. 150. In allen Fällen, wo die Herrschaft einen Diensthoten, während der Dienstzeit, mit oder ohne Aufkündigung zu entlassen berechtigt ist (§. 116-131. §. 140-143.) kann der Diensthote Lohn und Kost, oder Kostgeld nur nach Verhältniß der Zeit fordern, wo er wirklich gedient hat.

§. 151. Ein Gleiches gilt von denjenigen Fällen, wo der Diensthote zwar vor Ablauf der Dienstzeit, aber doch nach vorhergängiger Aufkündigung, den Dienst verlassen kann. (§. 144. 145. 146.)

§. 152. In Fällen, wo der Diensthote sofort, und ohne Aufkündigung, den Dienst zu verlassen berechtigt ist (§. 132-139.), muß ihm Lohn und Kost auf das laufende Vierteljahr, und wenn er monathweise gemiethet worden, auf den laufenden Monath vergütet werden.

§. 153. Hat die Ursache zum gesetzmäßigen Austritte erst nach Ablauf der Aufkündigungsfrist sich ereignet: so muß die Herrschaft diese Vergütung auch für das folgende Vierteljahr, oder für den folgenden Monath leisten.

§. 154. In der Regel behält der Diensthote die als ein Theil des Lohns anzusehende Livree vollständig, wenn er aus den §. 132-139. bestimmten Ursachen den Dienst verläßt.

§. 155. Geschieht der Austritt nur aus den §. 140-143. enthaltenen Gründen; und hat der Bediente noch kein halbes Jahr gedient: so muß er Rock und Hut zurücklassen.

§. 156. In den Fällen, wo das Gesinde nach §. 116-131. 140-143. von der Herrschaft entlassen wird, kann letztere der Regel nach die ganze Livree zurückbehalten,

§. 157. Doch gebühren dem Bedienten die kleinen Montirungsstücke, wenn er schon ein halbes Jahr gedient hat, und nur aus den §. 140-143. angeführten Gründen entlassen wird.

§. 158. Wenn das Gesinde aus dem §. 144. und 145. angeführten Grunde, nach vorhergegangener Aufkündigung, seinen Abschied nimmt: so finden die Vorschriften §. 154. 155. Anwendung.

§. 159. Erfolgt aber der Austritt nur aus der §. 146. bestimmten Ursache: so muß der Diensthote mit den kleinen Montirungsstücken sich begnügen.

Rechtliche Folgen einer ohne Grund geschehenen Entlassung oder

§. 160. Eine Herrschaft, die aus andern, als gesetzmäßigen Ursachen, das Gesinde vor Ablauf der Dienstzeit entläßt, muß von der Obrigkeit, dasselbe wieder anzunehmen, und den Contract fortzusetzen, angehalten werden.

§. 161. Weigert sie sich dessen beharrlich: so muß sie dem Dienstboten Lohn und Livree auf die noch rückständige Dienstzeit entrichten.

§. 162. Auch für die Kost muß die Herrschaft bis dahin sorgen.

§. 163. Kann aber das Gesinde, noch vor Ablauf der Dienstzeit, ein anderweitiges Unterkommen erhalten: so erstreckt sich die Vergütungs-Verbindlichkeit der Herrschaft nur bis zu diesem Zeitpunkte; und weiter hinaus nur in so fern, als das Gesinde sich in dem neuen Dienste mit einem geringern Lohne hat begnügen müssen.

§. 164. Ist die Herrschaft das entlassene Gesinde wieder anzunehmen bereit; das Gesinde hingegen weigert sich, den Dienst wieder anzutreten: so kann letzteres in der Regel gar keine Vergütung fordern.

§. 165. Weist aber das Gesinde einen solchen Grund seiner Weigerung nach, weswegen es, seines Orts, den Dienst zu verlassen berechtigt seyn würde: so gebührt demselben die §. 152. sqq. bestimmte Vergütung.

§. 166. Kann das Gesinde den vorigen Dienst, wegen eines inzwischen erhaltenen anderweitigen Unterkommens, nicht wieder antreten: so findet die Vorschrift §. 163. Anwendung.

Verlassung des Dienstes.

§. 167. Gesinde, welches vor Ablauf der Dienstzeit, ohne gesetzmäßige Ursache, den Dienst verläßt, muß durch Zwangsmittel zu dessen Fortsetzung angehalten werden.

§. 168. Will aber die Herrschaft ein solches Gesinde nicht wieder annehmen: so ist sie berechtigt, ein anderes an seiner Stelle zu miethen; und der ausgetretene Dienstbote ist schuldig, die dadurch verursachten mehreren Kosten zu erstatten.

§. 169. Das abziehende Gesinde ist schuldig, alles was ihm zum Gebrauche in seinen Geschäften, oder sonst zu seiner Aufbewahrung anvertraut worden, der Herrschaft richtig zurück zu liefern.

§. 170. Den daran durch seine Schuld entstandenen Schaden muß es der Herrschaft ersetzen, (§. 65-69.)

Abschied.

§. 171. Bey dem Abzüge ist die Herrschaft dem Gesinde einen schriftlichen Abschied, und ein der Wahrheit gemäßes Zeugniß über seine geleisteten Dienste zu ertheilen schuldig.

§. 172. Werden dem Gesinde in diesem Abschiede Beschuldigungen zur Last gelegt, die sein weiteres Fortkommen hindern würden: so kann es auf richterliche Untersuchung antragen.

§. 173. Wird dabey die Beschuldigung ungegründet befunden: so muß die Obrigkeit dem Gesinde den Abschied auf Kosten der Herrschaft ausfertigen lassen, und letzterer fernere üble Nachreden, bey namhafter Geldstrafe, untersagen.

§. 174. Hat hingegen die Herrschaft einem Gesinde, welches sich grober Laster und Veruntreuungen schuldig gemacht hat, das Gegentheil wider besseres Wissen bezeugt: so muß sie für allen einem Dritten daraus entstehenden Schaden haften.

§. 175. Die folgende Herrschaft kann sich also an sie, wegen des derselben durch solche Laster oder Veruntreuungen des Dienstboten verursachten Nachtheils halten.

§. 176. Auch soll eine solche Herrschaft mit einer Geldstrafe, von Einem bis Fünf Thaler, zum Besten der Armencasse des Orts belegt werden.

II. Von Hausofficianten.

§. 177. Hausofficianten, denen nur ein gewisses bestimmtes Geschäfte in der Haushaltung

oder Wirthschaft, oder die Aufsicht über einen gewissen Theil derselben aufgetragen wird, müssen durch einen schriftlichen Contract angenommen werden.

§. 178. Mündliche Verabredungen sind ungültig, wenn auch Miethgeld gegeben, und angenommen worden.

§. 179. Doch muß derjenige Theil, welcher von der mündlichen Verabredung wieder abgehn will, das Miethgeld fahren lassen, oder zurück geben.

§. 180. Ist der Dienst auf den Grund eines bloß mündlichen Vertrages wirklich angetreten: so kann der eine, so wie der andere Theil, mit Ablauf eines jeden Vierteljahres, jedoch unter Beobachtung einer sechswöchentlichen Aufkündigungsfrist, wieder abgehn.

§. 181. Die Belohnung für die in der Zwischenzeit geleisteten Dienste wird nach der mündlichen Abrede; und in deren Ermangelung nach dem, was dem Hausofficianten bisher wirklich gegeben worden; oder, wenn auch hiernach der Streit nicht entschieden werden kann, nach dem, was Leute dieser Classe an demselben Orte gewöhnlich erhalten, durch richterliches Ermessen bestimmt.

§. 182. Hausofficianten sind nur zu solchen Verrichtungen schuldig, welche mit dem Dienste wozu sie angenommen worden, nach seiner Bestimmung verbunden sind.

§. 183. Andern häuslichen Geschäften sich zu unterziehen, sind sie nur im dringenden Nothfalle verpflichtet.

§. 184. In dem Geschäfte, wozu sie angenommen worden, müssen sie für jedes mäßige Versehen haften.

§. 185. Wegen grober Schimpf- und Schmähworte, ingleichen wegen Thätlichkeiten, womit Hausofficianten von der Herrschaft unverschuldet behandelt worden, können sie, noch vor Ablauf der Dienstzeit, Entlassung fordern.

§. 186. In allen übrigen Stücken haben Hausofficianten mit dem gemeinen Gesinde gleiche Rechte und Pflichten.

Erzieher und Erzieherinnen.

§. 187. Personen beyderley Geschlechts, welche zur Erziehung der Kinder angenommen worden, ingleichen Privatsekretairs, Kapläne, und andere, die mit erlernten Wissenschaften und schönen Künsten im Hause Dienste leisten, sind nicht für bloße Hausofficianten zu achten.

§. 188. Vielmehr müssen die Rechte und Pflichten derselben nach dem Inhalte des mit ihnen geschlossenen schriftlichen Vertrages; nach der Natur, der Absicht, und den Erfordernissen des übernommenen Geschäfts; und nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften von Verträgen, und von Veräußerung der Sachen gegen Handlungen, beurtheilt werden. (Th. I. Tit. XI. §. 869. sqq.)

§. 189. Dergleichen Personen sind zu häuslichen Diensten in keinem Falle verbunden.

§. 190. Sie gehören unter diejenigen Mitglieder der Familie, denen das gemeine Gesinde, nach der Anordnung der Herrschaft, seine Dienste leisten muß. (§. 58. 59.)

§. 191. Erzieher und Erzieherinnen können wegen bloßer Züchtigungen der Kinder, die in keine Mißhandlungen ausarten, nicht entlassen werden.

§. 192. Sind auch bloße körperliche Züchtigungen bey Schließung des Vertrages untersagt worden: so begründet eine Uebertretung dieses Verbots das Recht zur Aufkündigung.

§. 193. Die gesetzmäßige Dauer der Dienstzeit solcher §. 187. beschriebenen Personen wird, wenn der Vertrag nicht ein Andres bestimmt, auf Ein Jahr gerechnet.

§. 194. Wegen deren stillschweigenden Verlängerung gilt alles das, was bey dem gemeinen Gesinde vorgeschrieben ist.

§. 195. Die Aufkündigungsfrist wird, wenn im Contrakte nicht ein Anderes festgesetzt ist, auf ein Vierteljahr bestimmt.

III. Von Sklaven.

§. 196. Sklaverey soll in den Königlichen Staaten nicht geduldet werden.

§. 197. Kein Königlicher Unterthan kann und darf sich zur Sklaverey verpflichten.

§. 198. Fremde, die sich nur eine Zeitlang in Königlichen Landen befinden, behalten ihre Rechte über die mitgebrachten Sklaven.

§. 199. Doch muß ihnen die Obrigkeit Schranken setzen, wenn sie diese Rechte bis zu lebensgefährlichen Mißhandlungen, der Sklaven ausdehnen wollten.

§. 200. Wenn dergleichen Fremde sich in Königlichen Landen niederlassen; oder auch, wenn Königliche Unterthanen auswärts erkaufte Sklaven in hiesige Lande bringen: so hört die Sklaverey auf.

§. 201. Der Herr hat also kein persönliches Eigenthum über den gewesenen Sklaven.

§. 202. Doch muß letzterer von solcher Zeit an dem Herrn ohne Lohn so lange dienen, bis er denselben dadurch für die auf seinen Ankauf etwa verwendeten Kosten entschädigt hat.

§. 203. Bey der Berechnung dieser Entschädigung wird der Lohn, welchen das Gesinde, für Dienste dieser Art, am Orte oder in der Provinz gewöhnlich erhält, zum Maaßstabe angenommen.

§. 204. Während der ohnentgeltlichen Dienstzeit muß dem gewesenen Sklaven nothdürftige Kleidung und Kost, gleich dem Gesinde, gereicht werden.

§. 205. Auch in allen übrigen Stücken hat er gleiche Rechte und Pflichten mit dem gemeinen und freyen Gesinde.

§. 206. Hat die Herrschaft der von einem solchen gewesenen Sklaven erzeugten Kinder sich angenommen: so gebühren ihr auf die Dienste derselben gleiche Rechte, wie auf andre in Pflege und Erziehung genommene verlassene Kinder. (Tit. II. §. 753-771.)

§. 207. Einen gewesenen Sklaven kann der Herr auch einem Landgute als Unterthanen zuschlagen.

§. 208. Geschieht dieses: so hat derselbe mit andern Gutsunterthanen gleiche Rechte und Verbindlichkeiten.